

## Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen der Landjugend Hambach

Um einen reibungslosen Ablauf und eine Absicherung der Organisatoren zu gewährleisten, sind einige Regeln notwendig:

- Mit der **Abgabe der Anmeldung** für die Skifreizeit muss eine Anzahlung in Höhe von 100 € auf das Konto der Landjugend mit der Kto-Nr.. 6718124 bei der VR Bank Südpfalz BLZ 5 486 500 überwiesen werden. Der Restbetrag von 299,-€, ist bis zum 20. März auf das angegebene Konto zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises keine Inanspruchnahme der Reiseleistungen besteht. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben
- Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Freizeit erhalten die Teilnehmer ein Merkblatt mit zusätzlichen Informationen zur Ausrüstung, den Busfahrzeiten und evtl. Vorbereitungstreffen.
- **Der Rücktritt** von der Reise ist jederzeit vor Reisebeginn möglich. In eigenem Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen ist es notwendig, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Reiserücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei den Organisatoren. Bei Rücktritt vom Reisevertrag oder bei Nicht-Antritt der Reise kann die LJH angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von uns berücksichtigt. Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis und der Zeit des Rücktrittes. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. In der Regel belaufen sich die Rücktrittspauschalen, die wir im Fall eines Rücktritts von der Reise je angemeldeten Teilnehmer fordern müssen, wie folgt.

Angaben in Prozent vom jeweiligen Reisepreis:

59 bis 47 Tage vor Reisebeginn 15 %  
46 bis 31 Tage vor Reisebeginn 25 %  
30 bis 16 Tage vor Reisebeginn 50 %

14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 75 %  
7 bis 1 Tage vor Reisebeginn 90 %  
am Abreisetag oder später 100 %

- **Ersatzperson:** Der Reisende kann sich bis zu Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und als Teilnehmer von den Organisatoren zugelassen wird.
- **Die Haftung:** Die LJH meldet die Skifreizeit beim Landjugendverband an. Die Haftung ist nur gewährleistet, wenn den Anweisungen des Vorstandes der LJH Folge geleistet wurde. Die Teilnehmer sind im gesamten Zeitraum der Ski-Freizeit durch den Landjugendlandesverband Rheinhessen-Pfalz im Bauern- und Winzerverband versichert. Die Versicherung beinhaltet eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Es empfiehlt sich einen Auslandskrankenschein mitzunehmen bzw. eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung abzuschließen.
- **Besondere Bedingungen und Hinweise, Mitwirkungspflicht:** Reklamationen oder Mängel sind unmittelbar den Organisatoren anzuzeigen, damit diese in die Lage versetzt werden, die vereinbarten Leistungen sicherzustellen. Kommt ein Teilnehmer durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.
- **Haftung bei Schäden:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sein Verschulden während der Reise entstandene Schäden unverzüglich zu melden und ggf. zu ersetzen.
- **Pass/Devisenbestimmungen:** Jeder Fahrtteilnehmer muss im Besitz eines gültigen Personal- oder Reiseausweises sein. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Pass-, Devisen- und sonstigen Einreisebedingungen bei grenzüberschreitendem Verkehr alleine verantwortlich. Verstöße, sowie deren direkte und indirekte Folgen der Nichtbeachtung gültiger Bestimmungen, gehen zu Lasten des jeweiligen Fahrtteilnehmers.
- **Ausschluss:** Der Veranstalter (LJ Hambach) erwartet, dass der Teilnehmer die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert. Sollte der Teilnehmer gegen sie verstoßen, gibt der Teilnehmer dem Vorstand die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall, ohne Erstattung des Reisepreises, von der weiteren Reise auszuschließen. Bei groben Verstößen (z. B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.